Mandanteninformation

11 | 10 | 2019

Aktuelles Urteil des Bundesfinanzhofs zur Schenkungsteuerbarkeit von Ausschüttungen einer ausländischen Familienstiftung

Am 10.10.2019 hat der BFH das lang erwartete Urteil vom 3.7.2019 (Az. II R 6/16) zur Frage einer möglichen Besteuerung von **Ausschüttungen einer ausländischen Familienstiftung** an deutsche Begünstigte als Schenkung veröffentlicht. Das Urteil ist grundsätzlich sehr zu begrüßen, da es für viele Fälle mehr Rechtssicherheit schafft und sogar Argumentationsspielraum auch für bisher scheinbar aussichtslose (Trust-)Fälle eröffnet.

Folgende **Grundsätze** sind dem Urteil zu entnehmen:

- Ausschüttungen einer Familienstiftung unterliegen nur dann der Schenkungsteuer nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 ErbStG, wenn sie eindeutig den Satzungszweck überschreiten.
- Diesbezüglich besteht eine weitgehende Einschätzungsprärogative der Stiftungsorgane. Die Entscheidung der Organe ist nur eingeschränkt von den Finanzämtern und den Finanzgerichten überprüfbar.
- Vorgenannte Grundsätze gelten gleichermaßen sowohl für ausländische als auch für inländische Familienstiftungen.
- Ausschüttungen sowohl ausländischer Stiftungen als auch ausländischer Trusts können der Schenkungsteuer unterliegen, wenn sie an sog. "Zwischenberechtigte" i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 HS 2 ErbStG erfolgen. Zwischenberechtigte sind allerdings entgegen den Aussagen aus früheren Gerichtsentscheidungen nach dem Urteil des BFH vom 3.7.2019 nur solche Destinatäre, denen ein dinglicher oder zumindest schulrechtlicher Anspruch oder eine Anwartschaft auf Ausschüttungen oder Vermögensgegenstände der Stiftung oder ausländischen Vermögensmasse zusteht. Solche Ansprüche und Anwartschaften sind untypisch für Familienstiftungen. Für viele ausländische Familienstiftungen bedeutet dies einen erheblichen Zuwachs an Rechtssicherheit. Zumal ein bloßer Anspruch auf Grund einer bereits beschlossenen Ausschüttung nicht ausreichend ist, um eine "Zwischenberechtigung" zu begründen.
- Eine Unterscheidung zwischen ausländischen Familienstiftungen und anderen ausländischen Vermögensmassen (Trusts) wird nicht getroffen. Insofern eröffnet das Urteil des BFH vom 3.7.2019 die Möglichkeit, die oben genannten Grundsätze auch auf Ausschüttungen aus Trusts anzuwenden.

Wir halten Sie hinsichtlich der weiteren Entwicklung auf dem Laufenden.



Kontaktieren Sie uns



Dr. Stephan Viskorf Attorney-at-Law, Tax Advisor Partner

P+P München stephan.viskorf@pplaw.com Tel.: +49 (89) 242 40 490



Dr. Sebastian Löcherbach Attorney-at-Law Senior Associate

P+P München sebastian.loecherbach@pplaw.com Tel.: +49 (89) 242 40 490



Dr. Maximilian Haag Attorney-at-Law, Tax Advisor Partner

P+P München <u>maximilian.haag@pplaw.com</u> Tel.: +49 (89) 242 40 479



Dr. Christoph Philipp Attorney-at-Law Partner

P+P München christoph.philipp@pplaw.com Tel.: +49 (89) 242 40 222



Dr. Andreas Richter Attorney-at-Law Partner

P+P Berlin und Frankfurt andreas.richter@pplaw.com Tel.: +49 (30) 253 53 132



Dr. Martin Liebernickel Attorney-at-Law, Tax Advisor Associated Partner

P+P Frankfurt martin.liebernickel@pplaw.com Tel.: +49 (69) 24 70 47 83

P+P Pöllath + Partners - Nachfolge und Vermögen

P+P konzentriert sich gezielt auf ganz bestimmte Bereiche der Rechts- und Steuerberatung (Arbeitsbereiche). In diesen haben wir langjährige Erfahrung, hier bieten wir "State-of-the-Art"-Beratung an und setzen darin selbst neue Maßstäbe.

Im Bereich Nachfolge und Vermögen berät P+P Pöllath + Partners in erster Linie Unternehmerfamilien, vermögende Privatpersonen und Stiftungen sowie ausländische Trusts innerhalb langjähriger Dauermandate. Die über Jahre aufgebaute Vertrauensbeziehung ermöglicht eine ganzheitliche Beratung, die den Zielen und Interessen des Mandanten umfassend Rechnung trägt.

Wir beraten bei der Strukturierung und Steueroptimierung des privaten und betrieblichen Vermögens von Familienunternehmern, insbesondere im Hinblick auf alle rechtlichen und steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit der Unternehmens- und Vermögensnachfolge.

 $\underline{https://www.pplaw.com/de/arbeitsbereiche/nachfolge-und-vermogen}$